Freiherr-vom-Stein-Schule
Schulplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371-3747, Fax 05371-12083

Schul- und Hausordnung
der Freiherr-vom-Stein-Schule (FvSS)

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

die Schul- und Hausordnung unserer Schule soll Sie über die Schulregeln, Erwartungen und Abläufe an der FvSS informieren. Unsere Grundsätze der Schul- und Hausordnung sind einzuhalten und zu beachten, damit Konflikte weitgehend vermieden werden können und ein gutes Zusammenleben in unserer Schule ermöglicht wird sowie ein angenehmes Leben und Lernen gestaltet werden kann. Sie ist gut durchdacht, ihre Entwicklung basiert auf den Erfahrungen der letzten Jahre.
Um sicher zu gehen, dass alle Eltern und Erziehungsberechtigte sowie alle Schülerinnen und Schüler die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis genommen und den Inhalt gemeinsam durchgesprochen haben, bitten wir Sie und Ihre Kinder, den Rückmeldeabschnitt am Ende dieses Schreibens unterschrieben an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer zurück zu geben.

I. Inhalt der Schul- und Hausordnung

1. Vorwort
2. Unterrichts- und Pausenzeiten
3. Unsere Grundregeln
4. Schulorganisatorisches
5. Pausenregelungen
6. Verhalten bei Gefahr
7. Schulweg
8. Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern/Beurlaubungen
9. Zuwiderhandlungen

II. Grundregeln für Schülerinnen und Schüler

III. Anhang

Maßnahmenkatalog
Waffenerlass
Infektionsschutzgesetz
Rückmeldeabschnitt

1. Vorwort

Sie dürfen von uns erwarten, dass wir alles tun werden, was in unseren Kräften steht, um Ihre Kinder auf dem Weg durch die Schulzeit verständnisvoll zu begleiten, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und zu fordern und den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen.
Um dieses Ziel zu erreichen, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Mitarbeit. Hierzu gehören die Teilnahme an Elternabenden, Schüler- und Elternsprechtagen und Schulveranstaltungen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrkraft.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Es besteht Schulpflicht.
Das Schulgebäude wird morgens, mit dem ersten Klingeln, um 07:30 Uhr von der Frühaufsicht geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich zu ihren Klassenräumen.

1. Stunde	07:45 - 08:30 Uhr
2. Stunde	08:35 - 09:20 Uhr
1. große Pause	*09:20 - 09:40 Uhr*
3. Stunde	09:40 - 10:25 Uhr
4. Stunde	10:30 - 11:15 Uhr
2. große Pause	*11:15 - 11:30 Uhr*
5. Stunde	11:30 - 12:15 Uhr
6. Stunde	12:20 - 13:05 Uhr

Das Klingelzeichen ist verbindlich. Mit dem ersten Klingeln gehen alle Schülerinnen und Schüler zu ihrem Unterrichtsraum. Wenn nach 10 Minuten noch keine Lehrkraft erschienen ist, informieren die Klassensprecher das Sekretariat. Die kleinen Pausen, sofern sie nicht zum Wechsel des Fachraumes genutzt werden müssen, werden im Klassenraum verbracht.

3. Unsere Grundregeln

- Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde liegen alle benötigten Materialien auf dem Tisch. Zur Begrüßung stehen alle auf.
- Alle Schülerinnen und Schüler folgen aufmerksam dem Unterricht, ohne diesen in jeglicher Art zu stören.
- Hausaufgaben sind vollständig und ordentlich anzufertigen.
- Jede Schülerin und jeder Schüler geht achtsam mit seinem, dem Eigentum anderer und dem Schuleigentum um.
- In unserer Schule wird niemand beleidigt, verbal oder körperlich angegriffen oder provoziert. Mobbing ist untersagt.
- Es wird ein höfliches und verständnisvolles Miteinander vorausgesetzt. Probleme werden ohne Gewalt gelöst, in Konflikte wird schlichtend eingegriffen (u.a. durch die Streitschlichter, Sozialpädagogen, Lehrkräfte).
- Mit dem Betreten des Schulgeländes/der Sportanlage sind alle technischen Geräte (z.B. Handy, MP3-Player, I-Pod, …) von den Schülerinnen und Schülern auszuschalten und nicht sichtbar zu verstauen.

- Während der Schulzeit, hierzu gehören auch die Pausen und die Mittagspause, darf das Schulgelände (mit Ausnahme des direkten Ganges zur Sporthalle) nicht verlassen werden.
- Müll wird sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulgelände in die Mülleimer entsorgt.
- Das Spucken im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist untersagt.
- Das Rauchen und der Genuss anderer Rauschmittel sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg, auch in Anlehnung an das Jugendschutzgesetz, untersagt.
- Drogen- und Waffenbesitz sowie andere strafbare Handlungen werden bei der örtlichen Polizei zur Anzeige gebracht.
- Lauf- und Ballspiele sind im Schulgebäude verboten.
- Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen ist untersagt.
- Nichtreligiöse Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzunehmen.
- Die Zielsprache an unserer Schule ist Deutsch.

- **Schülerinnen und Schüler haben sich an die Anweisungen der Weisungsbefugten zu halten.**

4. Schulorganisatorisches

Für mitgebrachtes Eigentum (Wertsachen jeglicher Art) haftet die Schule nicht. Dieses verbleibt nach Möglichkeit zu Hause. Dies gilt insbesondere für den Sportunterricht.

Die Klassenleitung legt einen Ordnungsdienst innerhalb der Klasse fest. Dieser übernimmt für einen festgelegten Zeitraum folgende Aufgaben: Tafel wischen, Mülleimer leeren, Stühle hochstellen, Boden fegen, Fenster schließen und Licht ausschalten. Weitere Klassenämter werden in den Klassen individuell festgelegt.
Jede Klasse übernimmt wochenweise den Hofdienst und führt diesen kurz vor Unterrichtsende aus.

5. Pausenregelungen

Alle Schülerinnen und Schüler halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof auf. Während der Mittagspause halten sich alle Schülerinnen und Schüler ebenfalls auf dem Schulgelände auf.
In den Regenpausen verbleiben alle in ihren Klassenräumen, die Tür steht offen. Die Pausenaufsicht nimmt die Aufsicht im Gebäude wahr.

Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen übernehmen Pausenaufsichten im Gebäude. Eine gewissenhafte Ausführung dieses Amtes kann zu einer positiven Bemerkung auf dem Zeugnis führen.

6. Verhalten bei Gefahr

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn jeden Schuljahres über das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophenalarm von der Klassenleitung unterrichtet. Durch die Schulleitung werden regelmäßig Probealarme durchgeführt.
Die Fluchtwege hängen in den Klassenräumen aus.

7. Schulweg

Der Schulweg ist ohne Umwege einzuhalten (Haustür – Schule, Schule – Haustür). Unfälle auf diesem Weg sind unverzüglich in der Schule zu melden.

8. Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern / Beurlaubungen

Die Schülerinnen und Schüler müssen nach Abwesenheit wegen Krankheit bei Rückkehr in die Schule ihren Klassenlehrern unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest abgeben. Bei einer längeren Erkrankung muss die Schule oder die Klassenleitung spätestens nach dem zweiten Tag des Fehlens telefonisch informiert werden. Geschieht dies nicht, werden die Fehltage als unentschuldigt bewertet. Entschuldigungen, die nachträglich ausgestellt sind oder weder einen Grund noch den Zeitraum des Fernbleibens beinhalten, werden nicht akzeptiert. Dies gilt ebenso für Entschuldigungen, die über Wochen oder Monate zu spät abgegeben wurden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht im Laufe des Vormittages verlässt, muss sie oder er sich bei einem der sie unterrichtenden Lehrkräfte (vorzugsweise Klassenlehrkraft) abmelden. Für diese daraus entstandenen Fehlzeiten ist, wie oben beschrieben, ebenfalls eine Entschuldigung einzureichen.

Beurlaubungen von nur einem Tag genehmigen nach schriftlichem Antrag die Klassenlehrer. Die Regelung gilt nicht für Tage, die unmittelbar an die Ferien grenzen. Hier entscheidet, ebenso wie bei Beurlaubungen von mehr als einem Tag, die Schulleitung.

9. Zuwiderhandlungen

Diese Schulordnung ist für alle verbindlich. Verstöße werden geahndet. Diesbezüglich befindet sich ein Maßnahmenkatalog im Anhang. Vorsätzliche Verstöße werden nach § 61 Nds. Schulgesetz durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert.

Das Niedersächsische Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen erfahren durch diese Schulordnung keine Einschränkungen. Allgemein gültige Erlasse und Verordnungen werden nicht berührt.

Dr. D. Eichner, Rektor

Freiherr-vom-Stein-Schule
Schulplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371-3747, Fax 05371-12083

Grundregeln

Regelwerk für Schülerinnen und Schüler der Freiherr-vom-Stein-Schule (FvSS)

Liebe Schülerin, lieber Schüler,
unsere Schule ist nicht nur dein Ort zum Lernen, sondern über eine längere Zeit auch ein echter Lebensraum für dich. Wir wünschen uns eine spannende, tolle, wertvolle und unvergessliche Zeit mit dir.
Damit dies gelingt, gibt es an unserer Schule wichtige Grundregeln, die wir alle befolgen müssen, damit nicht nur das Lernen, sondern auch das Verbringen gemeinsamer Lebenszeit gut gelingt.

Regelwerk

- Ich erscheine pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde. Zu Beginn jeder Stunde liegen alle meine benötigten Materialien auf dem Tisch. Zur Begrüßung stehe ich auf.
- Ich folge aufmerksam dem Unterricht, ohne diesen zu stören.
- Hausaufgaben fertige ich vollständig und ordentlich an.
- Ich gehe achtsam mit meinem, dem Eigentum anderer und dem Schuleigentum um.
- Ich beleidige nicht und greife niemanden verbal oder körperlich an. Ich mobbe niemanden.
- Ich achte auf ein höfliches und verständnisvolles Miteinander. Probleme löse ich ohne Gewalt, in Konflikte versuche ich schlichtend einzugreifen (ich kann mich auch an die Streitschlichter, Sozialpädagogen und meine Lehrkräfte wenden).
- Beim Betreten des Schulgeländes oder der Sportanlage schalte ich alle technischen Geräte (z.B. Handy, MP3-Player, I-Pod, …) aus und verstaue sie nicht sichtbar.
- Während der Schulzeit, hierzu gehören auch die Pausen, darf ich das Schulgelände (mit Ausnahme des direkten Ganges zur Sporthalle) nicht verlassen.
- Ich entsorge Müll, sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulgelände, in die Mülleimer.
- Ich spucke nicht.
- Ich halte mich an das Jugendschutzgesetz und rauche weder im Schulgebäude, noch auf dem Schulgelände oder dem Schulweg. Auch der Genuss anderer Rauschmittel ist mir untersagt.
- Ich darf keine Drogen und Waffen besitzen und keine strafbaren Handlungen begehen. Sonst werde ich bei der örtlichen Polizei angezeigt.
- Ich darf im Schulgebäude keine Lauf- und Ballspiele ausüben.
- Ich darf nicht mit Schneebällen und anderen Gegenständen werfen.
- Cappys, Mützen und andere, nicht religiöse Kopfbedeckungen, darf ich im Unterricht nicht tragen.
- Ich spreche im Unterricht Deutsch, so gut ich kann.
- Ich halte mich an die Anweisungen der Weisungsbefugten.

Wenn ich mich nicht an die Regeln halte, muss ich mit den Konsequenzen leben!

Dr. D. Eichner, Rektor

Anhang

Freiherr-vom-Stein-Schule
Schulplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371-3747, Fax 05371-12083

Maßnahmenkatalog
bei Verstößen gegen die Schulordnung

Regelverstoß	Maßnahme	Konsequenz bei Nichteinhaltung der Maßnahme
Unpünktlichkeit	Der Klassenraum darf für die Unterrichtsstunde nicht mehr betreten werden, Abschrift des Regelwerkes in Raum U 02. Die Abschrift ist unverzüglich der Klassenleitung vorzulegen, die Eltern erhalten eine Benachrichtigung zur Unterschrift. Die versäumte Unterrichtsstunde gilt als unentschuldigt, Fehlstunden werden zu Fehltagen zusammengerechnet (6 Fehlstunden = 1 Fehltag; ab 5 unentschuldigten Fehltagen schreibt die Klassenleitung eine Ordnungswidrigkeitsanzeige, die in der Regel mit einem Bußgeld belegt ist).	Unterrichtsausschluss für diesen Tag (unentschuldigte Fehlzeit). Die Eltern erhalten eine Benachrichtigung zur Unterschrift.
Vergessene Unterrichts-materialien	Die Lehrkraft trägt Schülerinnen und Schüler mit vergessenen Materialien in die Liste im Klassenbuch ein. Nach drei Eintragungen pro Fach (zeitlich gemessen von Ferien zu Ferien), sendet die betreffende Lehrkraft einen Brief an die Eltern. Bemerkungen auf dem Zeugnis können folgen. Nach dem dritten Elternbrief gibt es eine Einladung zum Gespräch mit der Klassenleitung.	Gespräch zwischen: Schüler, Erziehungsberechtigten, Klassenleitung und Schulleitung.
Vergessene Hausaufgaben	Die Lehrkraft trägt Schülerinnen und Schüler mit vergessenen Hausaufgaben in die Liste im Klassenbuch ein. Nach drei Eintragungen pro Fach (zeitlich gemessen von Ferien zu Ferien), wird im Bereich der mündlichen Bewertung die Note 6 notiert. Die Eltern erhalten eine Benachrichtigung zur Unterschrift. Nach drei Benachrichtigungen wird zum Gespräch mit der Klassenleitung/ Fachlehrkraft eingeladen.	Gespräch zwischen: Schüler, Erziehungsberechtigten, Klassenleitung/Fachlehrkraft und Schulleitung.
Störung des Unterrichts	Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht massiv stört, wird mit einer gelben Karte ermahnt. Bei wiederholter massiver Störung wird mit roter Karte aus dem Unterricht verwiesen. Folglich wird die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler für den Rest des Tages durch die Schulleitung vom Unterricht suspendiert und somit umgehend nach Hause geschickt. Versäumte Unterrichtszeit wird als unentschuldigte Fehlzeit gewertet. Eintrag ins Klassenbuch erfolgt.	

Nicht Aufstehen zur Begrüßung	Lehrkraft wartet, bis Schülerin oder Schüler aufsteht.	Die durch Warten verlorene Unterrichtszeit wird durch das Erledigen einer Sonderaufgabe (z.B. Nachsitzen) nachgeholt.
Beleidigungen und Provokationen	Ermahnung und Entschuldigung oder Konfliktlösung durch die Streit-schlichter und/oder Sozialpädagogin/ Lehrkraft. Die Eltern bekommen, bei grobem Verstoß, eine Benachrich-tigung zur Unterschrift. Werden Lehrkräfte beleidigt, wird die Schülerin oder der Schüler sofort für den Rest des Tages durch die Schulleitung vom Unterricht suspendiert und somit umgehend nach Hause geschickt. Versäumte Unterrichtszeit wird als unentschuldigte Fehlzeit gewertet. Die Schülerin oder der Schüler fertigt zu Hause ein Entschuldigungsschreiben an, welches am nächsten Tag vor Unterrichtsbeginn der Lehrkraft vorgelegt wird. Eintrag ins Klassen-buch erfolgt.	Wird kein Entschuldigungs-schreiben vorgelegt, wird erneut suspendiert, Fehlzeiten gelten als unentschuldigt.
Rauchen	Einleitung des 5-Stufen-Plans (am Ende des Maßnahmenkataloges). Achtung, sollte in einer Schülertraube der „Raucher" nicht ausfindig gemacht werden können, wird der 5-Stufen-Plan für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in dieser „Traube" befinden, eingeleitet.	Wird eine Stufe des Plans nicht eingehalten, rückt man automatisch eine Stufe weiter. Am Ende stehen eine Klassenkon-ferenz und eine Ordnungswidrig-keitsanzeige, die mit einem Bußgeld belegt ist.
Schulgelände verlassen	Die Klassenleitung erhält einen Laufzettel. Abschreiben des Regelwerkes. Wird dies nicht erledigt, muss der Text zweimal geschrieben werden. Ansonsten muss die Schülerin oder der Schüler eine Stunde nachsitzen. Bei dreimaligem Verstoß erfolgt eine Klassenkonferenz. Das Nachsitzen erfolgt nach Absprache mit dem Klassenlehrer. Info-Vordruck zur Unterschrift oder Anruf bei den Eltern durch Klassenleitung.	Erscheint die Schülerin oder der Schüler ohne Grund nicht zum Nachsitzen, muss er zwei Stunden nachsitzen, erscheint er erneut nicht, erfolgt eine Klassenkonferenz.
Handy und andere elektronischen Geräte	Das Handy wird abgenommen, die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine Benachrichtigung an die Eltern, diese können das Handy täglich, jedoch nur in der Zeit zwischen 13.10 - 13.20 Uhr abholen.	Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, das Handy abzugeben, wird unverzüglich die Schulleitung informiert.
Nicht Deutsch sprechen	Erklärung vor der Klasse, was gesagt wurde und warum man sich nicht auf Deutsch verständigt hat.	Schulleitung wird informiert.

Freiherr-vom-Stein-Schule
Schulplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371-3747, Fax 05371-12083

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 06.08.2014 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 01.09.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

_____
(Dr. Eichner, Rektor)

Name der Einrichtung

FREIHERR-VOM-STEIN-SCHULE
HAUPTSCHULE
38518 Gifhorn, Schulplatz 1
Tel. 05371-3747 / Fax 12083

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Hand-tücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freiherr-vom-Stein-Schule
Schulplatz 1
38518 Gifhorn
Tel 05371-3747, Fax 05371-12083

Rückmeldeabschnitt

-zurück an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer-

Einwilligungserklärung

der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler

Für die Erziehungsberechtigten:

Hiermit erkläre ich, dass ich

- die Schul- und Hausordnung der Freiherr-vom-Stein-Schule
- den Maßnahmenkatalog
- den Waffenerlass
- und das Infektionsschutzgesetz

mit meinem Kind gemeinsam gelesen und besprochen habe.
Die an der Freiherr-vom-Stein-Schule geltenden Regeln akzeptiere ich.

_____
Name und Klasse des Kindes

_____
Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Für die Schülerinnen und Schüler:

Hiermit erkläre ich, (Name) _____, Klasse _____, dass ich die Schul- und Hausordnung der Freiherr-vom-Stein-Schule sowie das Regelwerk und den Maßnahmenkatalog gelesen und verstanden habe. Ich bin bereit, mich an die Regeln zu halten und die Konsequenzen bei möglichem Verstoß zu akzeptieren.

_____
Datum und Unterschrift der Schülerin / des Schülers